



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 24.09.2021 beantragte die MVV Umwelt Asset GmbH die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur temporären Entnahme von Grundwasser und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer zu Bauwasserhaltungszwecken auf ihrem Gelände Rhein Ufer Neckarau (RUN) vom AG, Graßmannstr. 6, 68219 Mannheim auf den Flurstück-Nrn. 12757/2 und 19477.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 sowie Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Schutzgüter wie Wasserschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Im äußeren Bereich des Absenktrichters befindet sich das Biotop Stengelhofweiher. Auf Grund der Entfernung und der dort im Vergleich zu den natürlichen Grundwasserschwankungen nur noch geringen Absenkung, ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Wesentliche Einflussnahmen des Gesamtprojekts (Erstellung und Betrieb einer Fernwärmebesicherungsanlage) wurden in einem separaten UVP-Bericht betrachtet. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Maßnahme über die Dauer von 6 Monaten, bei der Grundwasser im Gesamtumfang von max. 3.030.000 m³ über 8 Entnahmehäuser entnommen und im nahegelegenen Rheinhafenbecken wieder Eingeleitet wird. Eine Beeinträchtigung des genutzten Grundwasserleiters oder des Oberflächengewässers ist in Anbetracht der Art der Nutzung und der zeitlichen Begrenzung als nicht erheblich nachteilig zu werten. Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 04.11.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.3